

**Bekanntmachung
des deutsch-litauischen Abkommens
über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen
im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen)**

Vom 14. April 2011

Das in Palanga am 15. Mai 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 11 Absatz 1

am 30. Juni 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen
im Hochschulbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Republik Litauen,
 nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

in Ansehung des Übereinkommens des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (ETS 165),

zur Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten Studium und Wissenschaft,

in dem Bestreben, den Studierenden und den Absolventen des einen Staates die Möglichkeit zu geben, das Studium oder eine wissenschaftliche Tätigkeit in dem anderen Staat fortzusetzen, und

eingedenk der Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich

sind über das Folgende übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für Studien und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Litauen absolviert wurden, sowie für Hochschulqualifikationen, die dort erworben wurden.

(2) Hochschule im Sinne dieses Abkommens ist

1. in der Republik Litauen jede Studien- und Wissenschaftseinrichtung, die nach nationalen Rechtsakten staatlich anerkannt ist;
2. in der Bundesrepublik Deutschland jede staatliche Bildungseinrichtung, die nach den Rechtsvorschriften der Länder Hochschule ist, und jede nichtstaatliche Bildungseinrichtung, die vom zuständigen Ministerium als Hochschule staatlich anerkannt ist.

(3) Beide Vertragsparteien dokumentieren in Listen die Hochschulen gemäß Artikel 1 Absatz 2. Für die Bundesrepublik Deutschland wird die Liste von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) geführt und im „Hochschulkompass“ auf der Homepage der HRK veröffentlicht. Für die Republik Litauen wird die Liste von dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft geführt und auf dessen Homepage veröffentlicht.

Artikel 2

Zweck des Abkommens

(1) Dieses Abkommen betrifft die Anerkennung und Anrechnung von in den beiden Staaten absolvierten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, von erworbenen Hochschulqualifikationen und verliehenen akademischen und wissenschaftlichen Graden sowie von sonstigen akademischen Qualifika-

tionen für eine Fortsetzung des Studiums oder die Aufnahme eines neuen Studiums und die Führung akademischer und wissenschaftlicher Grade.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, erworbene Hochschulqualifikationen, verliehene akademische und wissenschaftliche Grade und sonstige akademische Qualifikationen können anerkannt werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens absolviert, verliehen oder erworben wurden.

Artikel 3

**Anerkennung von Studienzeiten,
 Studien- und Prüfungsleistungen zum Zwecke der
 Fortsetzung eines Studiums**

In einem der beiden Staaten absolvierte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß den geltenden Regelungen für die Fortsetzung des Studiums anerkannt, soweit sie dafür fachlich einschlägig sind.

Artikel 4

**Hochschulqualifikationen,
 akademische und wissenschaftliche Grade**

Hochschulqualifikationen, akademische und wissenschaftliche Grade im Sinne dieses Abkommens sind die in der Anlage aufgeführten Qualifikationen, akademischen und wissenschaftlichen Grade.

Artikel 5

**Anerkennung von Hochschulqualifikationen
 zur Fortsetzung eines Studiums oder für
 ein neues Studium**

(1) Hochschulqualifikationen werden zur Fortsetzung eines Studiums oder für ein neues Studium gemäß den Zuordnungen in der Anlage auf Antrag anerkannt oder angerechnet.

(2) Anerkennungen und Anrechnungen können mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das beabsichtigte Studium oder nach den für die betreffende Hochschule maßgeblichen Regelungen erforderlich ist.

(3) In Studiengängen in der Bundesrepublik Deutschland, die in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden, erfolgen Anerkennungen und Anrechnungen von Studienleistungen sowie Zulassungen zu Staatsprüfungen nach Maßgabe der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 6

Zulassung zur Promotion

(1) Inhaber des Grades „magistras“ oder Inhaber eines Zeugnisses über den Abschluss durchgehender Studien aus der Republik Litauen können zu Studien zum Erwerb des Doktorgrades an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung zugelassen werden.

(2) Inhaber eines Master-/Magistergrades, eines Diplom-Grades, Lizentiaten-Grades oder Magister-Artium-Grades und Inhaber entsprechender künstlerischer Studienabschlüsse sowie Absolventen von Staatsprüfungen aus der Bundesrepublik Deutschland können zu Studien zum Erwerb des Doktorgrades an Hochschulen in der Republik Litauen nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweiligen Hochschule zugelassen werden.

Artikel 7

Führung von Graden

Inhaber einer der in der Anlage genannten Hochschulqualifikationen, akademischen und wissenschaftlichen Graden haben das Recht, diese in dem anderen der beiden Staaten in der verliehenen Form zu führen. Abkürzungen werden in der im Staat der Verleihung festgelegten, anderenfalls in der üblichen Form geführt.

Artikel 8

Vereinbarungen zwischen Hochschulen

Dieses Abkommen steht dem Abschluss von Vereinbarungen zwischen Hochschulen in den Staaten beider Vertragsparteien mit weitergehenden Regelungen zur Förderung der akademischen Mobilität von Studierenden, Hochschullehrern und Wissenschaftlern sowie der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen nicht entgegen.

Artikel 9

Berufliche Anerkennung

(1) Rechtsvorschriften, die die berufliche Anerkennung durch nationale oder verbindliche internationale Rechtsakte regeln, bleiben durch dieses Abkommen unberührt.

(2) In diesem Abkommen vereinbarte Zuordnungen von Hochschulqualifikationen können jedoch Entscheidungen zur Anerkennung dieser Qualifikationen zu beruflichen Zwecken erleichtern.

Artikel 10

Expertenkommission

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich bei der Anwendung dieses Abkommens ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus jeweils bis zu sechs von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Mitgliedern besteht. Die Expertenkommission hat die Aufgabe, die Entwicklung der Hochschulsysteme zu beobachten und für eine sachgemäße Anwendung dieses Abkommens zu sorgen sowie Vorschläge für dessen Weiterentwicklung zu machen. Die Listen der Mitglieder werden auf diplomatischem Wege übermittelt.

(2) Die Ständige Expertenkommission tritt auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen. Der Tagungsort wird auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 11

Geltungsdauer, Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Das Abkommen kann auf Vorschlag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei schriftlich ergänzt und (oder) geändert werden.

Artikel 12

Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

Geschehen zu Palanga am 15. Mai 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Steinmeier

Im Namen der Regierung der Republik Litauen
V. Ušackas

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen
im Hochschulbereich

Hochschulqualifikationen werden zur Fortsetzung eines Studiums oder für ein neues Studium sowie für die Ausübung akademischer Funktionen gemäß den Zuordnungen in dieser Anlage auf Antrag anerkannt oder angerechnet.

(1) Bei der Anerkennung oder Anrechnung von in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Litauen erworbenen Hochschulqualifikationen und wissenschaftlichen Graden soll von den folgenden Entsprechungen ausgegangen werden:

	Bundesrepublik Deutschland	Republik Litauen
Erste Ebene		
	(a) <i>Bakkalaureus/Bachelor</i> Diplom (FH)-Grad (b) Einzelfallprüfung	(a) <i>bakalauras</i> (b) Qualifikation verliehen nach Abschluss universitärer Studien der ersten Ebene
Zweite Ebene		
	(a) <i>Magister/Master</i> <i>Magister Artium</i> Diplom-Grad <i>Lizentiat</i> <i>Staatsprüfung</i> künstlerische Prüfung (b) Einzelfallprüfung	(a) <i>magistras</i> Qualifikation verliehen nach Abschluss der durchgehenden Studien (b) Qualifikation verliehen nach Abschluss spezieller Studien der zweiten Ebene
Dritte Ebene		
	(a) <i>Doktorgrad (mit Angabe des Wissenschaftszweiges)</i> (b) keine Entsprechung	<i>daktaras</i> (mit Angabe des Wissenschaftszweiges) (b) <i>meno licenciatas</i> (mit Angabe der künstlerischen Fachrichtung)

(2) Studienleistungen aus einem in der Republik Litauen an einem *kolegija* (Kolleg) mit dem Grad *profesinis bakalauras* oder entsprechenden gleichgestellten Qualifikationen abgeschlossenen nichtuniversitären Hochschulstudium können nach Einzelprüfung für ein Studium in *Bakkalaureus-/Bachelor-* und entsprechenden Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet werden.

(3) Ein in der Republik Litauen verliehener Grad *habilituotas daktaras* und eine in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verleihung der *Venia legendi* abgeschlossene Habilitation werden als gleichwertige Qualifikationen für die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung und Lehre und die Mitwirkung an Promotions- und Habilitationsverfahren und sonstigen akademischen Prüfungen anerkannt.